

2. Änderung

der Verordnung

für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2003, gültig ab 10. Juni 2003

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I, Seite 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I, Seite 370) wird die

Verordnung

für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2009, gültig ab 10. Juni 2003

wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,50 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km | 1,60 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 25,00 € |

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Linsengericht, 04.06.2009

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

gez.

Albert Ungermann
Bürgermeister

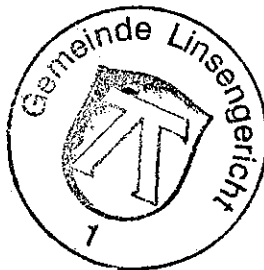
Bescheinigung

Vorstehende Bekanntmachung wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Linsengericht vom 02.05.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.04.2008 in der „Gelnhäuser Neue Zeitung“, Ausgabe Nr. 129, am 06.06.2009 veröffentlicht.

Linsengericht, 08.06.2009
P-sc

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

Albert Ungermann
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Linsengericht**

**2. Änderung
der Verordnung**

für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2003, gültig ab 10. Juni 2003

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I, Seite 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I, Seite 370) wird die Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. April 2003, gültig ab 10. Juni 2003, wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt 2,50 Euro

2. Der Fahrpreis pro Kilometer 1,60 Euro

3. Wartezeit pro Stunde 25,00 Euro (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Linsengericht, 04.06.2009

**Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht
gez. Albert Ungermann, Bürgermeister**